

Was die Verteilung des Eigentums angeht, wurde überzeugend vorgebracht, gerade die hohe Bewertung, die sich in der Verfassungsgarantie ausdrücke, erfordere, «dass der Status des Eigentümers für möglichst viele Bürger erreichbar bleibt. Denen, die kein Eigentum haben, muss nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, Eigentum zu erlangen.»⁴⁶ So betrachtet entspricht es einer programmatischen Schicht der Eigentumsgarantie, wenn der Gesetzgeber eine möglichst breite Eigentumsstreuung anstrebt.⁴⁷

2. Schutzobjekte der Eigentumsgarantie (sachlicher Gewährleistungsbereich)

2.1 Allgemeines

Nach dem Wortlaut des Art. 34 Abs. 1 LV ist die *Unverletzlichkeit des Privateigentums* gewährleistet. Was unter Privateigentum zu verstehen ist, lässt der Wortlaut der Landesverfassung offen. Es ist in erster Linie Sache des (einfachen) Gesetzgebers, den Begriff Privateigentum zu konkretisieren. Er hat dabei «den Gegenstand der Eigentumsgarantie, den Inhalt der geschützten Rechte näher zu bestimmen, sie untereinander und gegenüber anderen Rechten abzugrenzen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass von ihnen Gebrauch gemacht werden kann».⁴⁸ Der Gesetzgeber und in seinem Gefolge Lehre und Rechtsprechung interpretieren den sachlichen Gewährleistungsbereich der Eigentumsgarantie extensiv. Danach umfasst dieser nicht nur das Eigentum an beweglichen Sachen und Grundstücken, sondern auch Forderungen und

Problem, dass einfachgesetzliche Wertungen in die Interpretation der Grundrechte hineinspielen, obwohl sich die Gesetze an der Verfassung ausrichten müssten, vergleiche Leisner Walter, Von der Verfassungsmässigkeit der Gesetze zur Gesetzmässigkeit der Verfassung. Betrachtungen zur möglichen selbständigen Begrifflichkeit im Verfassungsrecht, Tübingen 1964.

46 Haverkate Görg, Verfassungslehre – Verfassung als Gegenseitigkeitsordnung, München 1992, S. 214.

47 In diesem Sinne wohl auch Müller / Schefer, Grundrechte, S. 1009: «Insoweit Eigentum zu den Voraussetzungen freiheitlicher und unabhängiger Lebensgestaltung gehört, ergibt sich aus der Eigentumsgarantie auch die programmatische Forderung, eine möglichst breite Streuung des Eigentums anzustreben.»

48 Müller G., Art. 22ter aBV, Rz. 22.